

## **Satzung - Kinder- und Jugendfeuerwehr Förderverein Hann. Münden e.V.**

### **§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz**

**1.**

Der Verein bildet eine Vereinigung der an der Kinder und Jugendfeuerwehrarbeit interessierten natürlichen und juristischen Personen mit dem Namen Kinder- und Jugendfeuerwehr Förderverein Hann. Münden e.V.

**2.**

Die Vereinigung hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne

a) der Gemeinnützigkeitsverordnung und jugendpflegerischen Aufgaben nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz - in der jeweils gültigen Fassung,

b) des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

**3.**

Der Sitz des Kinder- und Jugendfeuerwehr Fördervereins Hann. Münden e. V. ist in der Stadt Hann. Münden. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hann. Münden eingetragen.

**4.**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

des Kinder- und Jugendfeuerwehr Förderverein Hann. Münden e. V.

**1.**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Kinder- und Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr Hann. Münden zur Verwirklichung von o. g. steuerbegünstigten Zwecken,

**2.**

ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke,

**3.**

unterstützt die Kinder- und Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr Hann. Münden bei der Verwirklichung der Bildungsinhalte des Bildungsprogramms der deutschen Jugendfeuerwehr, die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins,

**4.**

fördert das Gemeinschaftsleben von Kindern und Jugendlichen im Verein und der Kinder- und Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr Hann. Münden unter Ausschluss von politischen, religiösen und kommerziellen Gesichtspunkten durch jugendpflegerische Arbeiten, es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden,

**5.**

pfllegt die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen in der Stadt Hann. Münden, insbesondere hinsichtlich der

Gemeinschaftlichen Jugendarbeit, Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen,

**6.**  
vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Verein und der Kinder- und Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr Hann. Münden und ihrer Mitglieder, soweit nicht andere vorrangig dafür verantwortlich sind,

**7.**  
vertritt die sozialen Belange der Kinder und Jugendlichen im Verein und der Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr Hann. Münden, soweit nicht andere vorrangig dafür verantwortlich sind,

**8.**  
unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit der Kinder- und Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr Hann. Münden,

**9.**  
fördert die Bereitschaft der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Hann. Münden zur Mitarbeit in den Kinder- und Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehr Hann. Münden,

**10.**  
fördert die Einführung der Mitglieder in der Kinder- und Jugendfeuerwehr in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr unter strikter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen,

**11.**  
hat das Ziel die Stadt Hann. Münden mit weiteren Angeboten für die Kinder- und Jugendarbeit zu bereichern. Dazu zählen u.a. die Bereiche Bildung, Erziehung, soziales Verhalten und Sport im weitesten Sinne.

### **§ 3 Mitglieder und Mittel**

**1.**  
Ordentliche Mitglieder des Kinder- und Jugendfeuerwehr Förderverein Hann. Münden e.V. kann jede natürliche und juristische Person werden. Diese erkennt mit ihrer Mitgliedschaft diese Satzung an.

**2.**  
Kinder und Jugendliche der Kinder- und Jugendabteilung des Vereins.

**3.**  
Kinder und Jugendliche der Kinder- und Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr Hann. Münden.

**4.**  
Die Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand des Vereins schriftlich zu beantragen (Beitrittserklärung), dieser entscheidet über die Aufnahme.

**5.**  
Ehrenmitgliedern können verdienstvolle Personen werden.  
Über die Ernennung der Ehrenmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

**6.**

Die Vorstandsmitglieder und sämtliche übrigen Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig.

**7.**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**8.**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 4 Beiträge**

**1.**

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und freiwilliger Spenden. Die Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich erhoben. Bei Neumitgliedern wird der gesamte Beitrag im Eintrittsjahr fällig. Der Beitrag wird in einer Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Fördervereinsmitgliedschaft im laufenden Jahr verfällt der gezahlte Mitgliedsbeitrag.

**2.**

Beitragsfrei sind Mitglieder bis zu einem Lebensalter von 18 Jahre.

#### **§ 5 Rechte, Pflichten der Mitglieder**

**1.**

Die Mitglieder des Kinder- und Jugendfeuerwehr Förderverein Hann. Münden e. V.

a) sind in der Entscheidung frei, an Veranstaltungen im Rahmen dieser Satzung teilzunehmen,

b) sollen den Kinder- und Jugendfeuerwehr Förderverein bei der Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

**1.**

Die Mitgliedschaft entet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.

**2.**

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Betrages im Rückstand ist und eine weitere Wartefrist von vier Wochen abgelaufen ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

**3.**

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

**4.**

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

**5.**

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

**6.**

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Schriftführer
4. der Kassenführer

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Wahlen des Vorstandes, sowie des Schrift- und des Kassenführers erfolgen für die Dauer von 3 Jahren. Die Amtsperiode endet jeweils mit erfolgter Neuwahl.

Zur Unterstützung kann der Vorstand durch von der Mitgliederversammlung gewählte, dann auch im Vorstand stimmberechtigte Beigeordnete erweitert werden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

**1.**

Die Mitgliederversammlung besteht aus

- a) dem Vorstand
- b) den Mitgliedern

**2.**

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Freunde und Gönner des Vereins können auf Einladung, als Gäste ohne Stimmrecht an der Versammlung teilnehmen.

**3.**

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie muss durchgeführt werden, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

**4.**

Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Anträge der Mitglieder für die Tagesordnung müssen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich per Brief oder E-Mail mit Begründung gestellt werden.

**5.**

Bei Wahlvorschlägen ist die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beizufügen, soweit die Person nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen kann. Gewählt wird mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

**6.**

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dieses ist vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

**7.**

Zur Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag wird schriftlich und geheim gewählt, soweit die Versammlung dies mehrheitlich befürwortet.

**8.**

Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

**9.**

Die §§ 34, 35 und 38 BGB finden Anwendung.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung

1. nimmt den Jahresbericht, den Kassenbericht und den Kassenprüfbericht entgegen,
2. entlastet den Vorstand,
3. wählt den 1. Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden (für 3 Jahre),
4. wählt einen Schrift- und Kassenführer (für 3 Jahre),
5. wählt zwei Kassenprüfer (für 2 Jahre),
6. wählt bei Bedarf einen / eine Kinder- und Jugendgruppenleiter/ in (für 3 Jahre),
7. wählt bei Bedarf Beisitzer zur Unterstützung des Vorstandes (für 3 Jahre),
8. beschließt den Ausschluss von Mitgliedern,
9. beschließt den Haushaltsplan des Vereins,

10. beschließt und befindet über eingebrachte Anträge.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Vorstand besteht aus:
  - a. 1. Vorsitzende/n
  - b. Stellvertretende/r Vorsitzende/n
  - c. Schriftführer/in
  - d. Kassenführer/in
  - e. Ortsbrandmeister/in und Stellvertreter/in
  - f. Jugendfeuerwehrwart/in und Stellvertreter/in
  - g. Kinderfeuerwehrwart/in und Stellvertreter/in
  - h. Kinder- / Jugendgruppenleiter/in
  - i. Beisitzer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und Kassenführer mit der Maßgabe, dass jeweils zwei der genannten Vorstandsmitglieder den Verein nach außen vertreten.

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Es können Gäste eingeladen werden, die kein Stimmrecht haben.

Der Vorstand soll durch den 1. Vorsitzenden jährlich mindestens zweimal einberufen werden. Der 1. Vorsitzende muss den Vorstand innerhalb 4 Wochen einberufen, wenn es 1/4 seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Hierüber wird ein Protokoll vom Leiter und vom Protokollführer unterzeichnet.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vereinsvorstand

1. führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus,
2. entscheidet über Einnahmen und Ausgaben, soweit die Mitgliederversammlung nichts gegenteiliges vorher festgelegt hat,
3. berät und entwirft den Haushaltsplan,
4. berät und befindet über Aufnahmeanträge von neuen Mitgliedern,
5. schlägt der Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern vor und beschließt über Ort und Zeit der Versammlungen,
6. ist berechtigt, unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen zugewiesen sind, zu entscheiden (diese Entscheidungen sind den zuständigen Organen in ihrer nächsten Sitzung vorzulegen),
7. bereitet die Sitzungen des Vereins vor und führt sie durch.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Feuerwehrverein Hann. Münden e.V., der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Kinder- und Jugendarbeit der Ortsfeuerwehr Hann. Münden zu verwenden hat.

### **§ 13 Schlussbestimmung**

Diese Satzung wurde in der 1. Mitgliederversammlung des Kinder- und Jugendfeuerwehr-Förderverein Hann. Münden e.V. am 17.12.2015 im Feuerwehrgerätehaus in Hann. Münden beschlossen.

Die Satzung wurde gemäß der Vorstandssitzung am 24.02.2017 geändert und einstimmig beschlossen.

Der Vorstand:

1. Vorsitzende

2. Vorsitzender

Kassenwart

Schriftführer